

Kurztitel

Försterschulen in Gainfarn-Bad Vöslau und in Bruck/Mur

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 225/1976

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

04.06.1976

Text

§ 1. (1) In Gainfarn-Bad Vöslau, Niederösterreich, wird bis auf weiteres eine höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) mit der Bezeichnung „Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) Gainfarn“ errichtet.

(2) In Bruck/Mur, Steiermark, wird eine höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft mit der Bezeichnung „Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) Bruck/Mur“ errichtet.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Lehranstalten umfassen je 5 Schulstunden (Jahrgänge).